

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg**

**Oldenburg, 1860**

B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7154**

§. 4. Die besonderen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever hinsichtlich der Concessionirung zum Wirthschaftsbetriebe werden aufgehoben.

§. 5. Die Concession zum Wirthschaftsgewerbe soll, wo es angemessen erscheint, denen nicht ertheilt werden, welche einen Kleinhandel betreiben, und sie erlischt, sobald der Wirthschafttreibende ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel beginnt.

§. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wässern steht nur den Wirthen, welche nicht mit Ausschluß des Branntweinschanks concessionirt sind, und denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß zu solchem Handel von der Regierung erhalten haben.

Diese Erlaubniß soll nur auf Zeit ertheilt werden.

Sie erlischt, sobald der Concessionirte ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel mit sonstigen Gegenständen beginnt.

§. 7. An die Stelle des §. 15. Absatz 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 tritt die Bestimmung des Art. 91.

§. 8. Die im §. 27. jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung, nach welcher Uebertretungen der Vorschriften derselben im Wiederholungsfalle auch mit Entziehung der Concession geahndet werden sollen, wird aufgehoben.

## B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

### Art. 42.

#### Grenzen der Gewerbsbefugnisse.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind.

Art. 43.   
 Stellvertreter.

§. 1. Diejenigen Gewerbe, welche nur auf Grund einer mit Rücksicht auf die Person der Gewerbetreibenden zu ertheilenden Concession ausgeübt werden dürfen (Art. 34—41.), können durch Stellvertreter nur mit Genehmigung der Regierung bezw. des Amtes ausgeübt werden.

§. 2. Die Stellvertreter müssen nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 3. Ein derartiger Fortbetrieb durch Stellvertreter kann auch der Wittve eines Gewerbetreibenden oder den Erben desselben, sowie während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung gestattet werden.

Art. 44.

Frist zur Ausführung genehmigter Anlagen.

§. 1. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage kann von der genehmigenden Behörde eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß.

§. 2. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

§. 3. Eine Verlängerung der Frist kann bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Art. 45.

Erlöschen der Genehmigung.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (Art. 44.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

Art. 46. Uebergangsbestimmung.

Für die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Concessionen beginnen die in den Art. 44. und 45. bestimmten Fristen mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Art. 47. Untersagung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der Regierung untersagt werden, doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Art. 48. Fortsetzung.

Die Bestimmung des Art. 47. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Concession nach den bisher geltenden Bestimmungen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

Art. 49. Zurücknahme der Concession.

Die auf Grund der Art. 34—41. erteilten Concessionen können von der Regierung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und

bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Art. 50.

Fortsetzung: Verfahren.

§. 1. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Concession (Art. 49.) sind dem Betheiligten vom Amte bekannt zu machen, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertbeidigung desselben der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2. Die gegen den Bescheid bei dem Staatsministerium etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet und binnen 4 Wochen, von demselben Tage an, gerechtfertigt werden.

Art. 51.

Fortsetzung: Suspension.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (Art. 50.) oder im Laufe desselben einstweilen zu untersagen.

C. Innungen der Gewerbetreibenden.

Art. 52.

Befugniß zur Bildung von Innungen.

Zur Förderung und Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen können diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer Genossenschaft zusammentreten, die durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation erlangt (Innung).

Art. 53.

Besondere Zwecke.

Zweck der Innungen ist insbesondere: